

Prüfungsvereinbarung

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin
(nachstehend als KZV bezeichnet)

und

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,

der KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Berlin

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

(im Folgenden Krankenkassenverbände genannt)

über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung in Berlin (§ 106ff. SGB V).

Prüfungsvereinbarung - Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Gegenstand und Geltungsbereich der Prüfungsvereinbarung

- § 1 Gegenstand
- § 2 Geltungsbereich

Abschnitt II: Prüfungseinrichtungen

- § 3 Prüfungseinrichtungen
- § 4 Kosten
- § 5 Prüfungsstelle
- § 6 Beschwerdeausschuss

Abschnitt III: Aufgabenverteilung

- § 7 Aufgaben der Prüfungsstelle
- § 8 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

Abschnitt IV: Allgemeine Vorschriften über das Prüfungsverfahren, Beweismittel

- § 9 Allgemeine Vorschriften über das Prüfungsverfahren
- § 10 Beweismittel

Abschnitt V: Beratung

- § 11 Beratung

Abschnitt VI: Prüfungsverfahren und Prüfungsmethoden

- § 12 Prüfung auf begründeten Antrag
- § 13 Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Stichproben (Zufälligkeitsprüfung)
- § 14 Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Auffälligkeit (Auffälligkeitsprüfung)
- § 15 Prüfung der Ordnungsweise
- § 16 Ausschlussfrist
- § 17 Sonstiger Schaden

Abschnitt VII: Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- § 18 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Kündigung
- § 21 Salvatorische Klausel

Präambel

Die KZV Berlin und die Krankenkassen überwachen die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung. Auf Grundlage der §§ 106 bis 106c SGB V, der Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung (WiPrüfVO) in geänd. mWv 1.1.2017 sowie der Rahmenempfehlung nach § 106a Abs. 3 SGB V (Anlage 17 BMV-Z) vom 04.05.2020 schließen die Vertragspartner folgende Prüfungsvereinbarung.

Abschnitt I

Gegenstand und Geltungsbereich der Prüfungsvereinbarung

§ 1

Gegenstand

- (1) Gegenstand der Prüfungsvereinbarung ist die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung durch Beratungen und Prüfungen im Sinne der §§ 106 bis 106c SGB V und den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen.
- (2) Die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt gem. § 106 SGB V und erstreckt sich auf
 - a. Konservierende und chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen des Teil 1 exkl. IP/FU des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 und 2 h SGB V, die über elektronische Gesundheitskarte abzurechnen sind,
 - b. die von den Krankenkassen genehmigten Leistungen der BEMA-Teile 2 und 4; bei BEMA-Teil 4 auf die richtlinienkonforme Umsetzung,
 - c. KFO-Behandlungen für die die Krankenkasse auf Grund des Behandlungsplans-, Therapieänderungs- oder Verlängerungsantrages zwar die Kosten übernommen hat, aber die abgerechneten Leistungen über den Umfang der bewilligten Leistungen hinausgehen,
 - d. die Ordnungsweise.

§2

Geltungsbereich

¹Die Prüfungsvereinbarung findet auf die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden und abrechnenden Zahnärzte und zahnärztlich geleitete Einrichtungen (zugelassene Medizinische Versorgungszentren, ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen), es sei denn, die Leistungen werden unmittelbar von den Krankenkassen vergütet (Hochschulambulanzen), Anwendung, die ihren Vertragszahnarzsitz im Bereich der KZV Berlin haben (nachstehend „Vertragszahnarzt/Praxen“ genannt); nicht dagegen auf das Zentrum für die zahnärztliche und kieferchirurgische Behandlung von Menschen mit Behinderung. ²Darüber hinaus findet die Prüfungsvereinbarung Anwendung auf die KZV-bereichsübergreifenden überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften mit Wahl-Sitz im Bereich der KZV Berlin sowie in den Fällen KZV-bereichsübergreifender Zweigpraxen mit Sitz der Zweigpraxis im Bereich der KZV Berlin.

Abschnitt II: Prüfungseinrichtungen

§ 3 Prüfungseinrichtungen

- (1) Die Vertragspartner bilden bei der KZV Berlin eine gemeinsame Prüfungsstelle und einen gemeinsamen Beschwerdeausschuss zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung.
- (2) ¹Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss nehmen ihre Aufgaben jeweils eigenverantwortlich wahr. ²Bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte wird der Beschwerdeausschuss von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt.
- (3) Die Prüfungen zahnärztlicher Leistungen nach § 106a SGB V sowie zahnärztlich verordneter Leistungen nach § 106b SGB V werden auf der Grundlage der Daten durchgeführt, die der Prüfungsstelle gemäß §§ 296 Abs. 1, 2 und 4, § 297 Abs. 1 und 2 sowie § 298 SGB V übermittelt werden.
- (4) ¹Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss legen gemeinsam den Vertragspartnern einmal jährlich - spätestens zum 30. September eines Jahres - eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht (Haushaltsplan) für das kommende Geschäftsjahr und spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über die verauslagten Kosten des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. ²Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ³Für die Planung und Ausführung von Einnahmen und Ausgaben gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (5) Die Vertragspartner einigen sich auf Vorschlag des Leiters der Prüfungsstelle jährlich bis zum 30. November über die personelle, sachliche sowie finanzielle Ausstattung der Prüfungsstelle für das folgende Kalenderjahr.
- (6) ¹Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erstellen einmal jährlich eine Übersicht über die Zahl der durchgeführten Beratungen und Prüfungen sowie die von ihnen festgesetzten Maßnahmen. ²Die Übersicht ist der Aufsichtsbehörde und den Vertragspartnern dieser Vereinbarung vorzulegen.
- (7) Forderungen wegen unwirtschaftlicher Leistungserbringung regeln sich nach den einschlägigen bundesmantelvertraglichen Regelungen in der geltenden Fassung.
- (8) ¹Werden den Prüfungseinrichtungen (Prüfungsstelle, Beschwerdeausschuss) Umstände bekannt, die ein Verfahren vor dem Disziplinausschuss oder den Zulassungsinstanzen nach sich ziehen können,- z. B. gravierende Unwirtschaftlichkeit, andauernder Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot oder die Verletzung der Mitwirkungspflicht - so unterrichten sie den Vorstand der KZV Berlin und die Krankenkassen/Landesverbände der Krankenkassen und den Verband der Ersatzkassen. ²Über Beanstandungen und die Ergebnisse der Verfahren sind die Krankenkassen/Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen sowie die Prüfungseinrichtungen zu unterrichten.
- (9) ¹Die Richtigstellung einzelner sachlicher und rechnerischer Fehler, die gelegentlich bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung festgestellt werden und von nachrangiger Bedeutung sind, kann im Rahmen dieser Prüfungsvereinbarung erfolgen (sogn. Randzuständigkeit). ²Die Rückgabe der

Abrechnung an die KZV Berlin hat beim Vorliegen umfangreicher sachlich-rechnerischer Berichtigungen zu erfolgen.

§ 4 Kosten

- (1) ¹Die Kosten der Prüfungsstelle und die mit der Tätigkeit des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und seines Stellvertreters verbundenen Kosten tragen die KZV Berlin und die beteiligten Krankenkassen je zur Hälfte. ²Dies gilt auch für die Kosten aus Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren, der Beauftragung Dritter sowie Prüfungen nach § 274 SGB V.
- (2) Über die Höhe der Entschädigung des unparteiischen Vorsitzenden und der Stellvertreter entscheiden die Vertragspartner einvernehmlich.
- (3) Etwaige vom Beschwerdeausschuss zu zahlende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten werden von der KZV Berlin und den Krankenkassen je zur Hälfte getragen.
- (4) Die Kosten für die Tätigkeit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses tragen die jeweiligen entsendenden Stellen.
- (5) Näheres regelt die Vereinbarung über die Kostentragung der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses der Wirtschaftlichkeitsprüfeinrichtungen Zahnärzte im Land Berlin mWz. 01.01.2018.

§ 5 Prüfungsstelle

- (1) ¹Die Prüfungsstelle ist die erste Sachentscheidungsinstanz der Wirtschaftlichkeitsprüfeinrichtungen. ²Sie ist eine organisatorisch selbständige Einheit mit Sitz bei der KZV Berlin.
- (2) Über die Ausstattung der Prüfungsstelle mit den für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Sachmitteln, die Benennung des Leiters der Prüfungsstelle und die Einstellung des übrigen Personals und die Inhalte und Abläufe der Tätigkeit der Prüfungsstelle einigen sich die Vertragspartner.
- (3) ¹Als Personal der Prüfungsstelle werden die Mitarbeiter der KZV Berlin abgeordnet. ²Über die Auswahl von weiteren Mitarbeitern werden die Vertragspartner rechtzeitig (im Vorfeld) informiert. ³In ihrer Tätigkeit unterliegen die Mitarbeiter der Prüfungsstelle ausschließlich der fachlichen Weisung des Leiters der Prüfungsstelle und des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses. ⁴Ihre Neutralität und Weisungsungebundenheit gegenüber der KZV Berlin ist sicherzustellen, gegenüber den Vertragspartnern sind sie neutral und weisungsungebunden.
- (4) Der Leiter der Prüfungsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und gestaltet die Organisation derart, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- (5) Zudem obliegen dem Leiter der Prüfungsstelle die folgenden Aufgaben:
 - a) Sicherstellung der fachlichen Arbeitsabläufe
 - b) Sicherstellung der organisatorischen Arbeitsabläufe
 - c) Kommunikation mit den Vertragspartnern

d) Unterstützung bei der Lösung von fachlichen Problemfällen

- (6) Eine generelle organisatorische und verwaltungstechnische Trennung der Prüfungsstelle von den übrigen Bereichen der KZV Berlin ist insbesondere hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen zu gewährleisten.
- (7) Über haushaltsrelevante Änderungen in der Prüfungsstelle einigen sich die Vertragspartner einvernehmlich.
- (8) ¹Das Personal ist so zu bemessen, dass eine ordnungsgemäße Vor- und Nacharbeitung und ein reibungsloser Ablauf der Prüfungsverfahren unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen gewährleistet ist. ²Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Sachmittel.

§ 6

Beschwerdeausschuss

- (1) ¹Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle. ²Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 SGG.
- (2) Der Beschwerdeausschuss besteht jeweils aus dem unparteiischen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, drei Vertretern der KZV Berlin und drei Vertretern der Verbände/Krankenkassen.
- (3) ¹Die Mitglieder und deren Stellvertreter gelten als bestellt, sobald sie durch die entsendende Stelle benannt worden sind. ²Über die Benennung des unparteiischen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einigen sich die Vertragspartner einvernehmlich. ³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. ⁴Für Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind Stellvertreter in notwendiger Anzahl zu benennen. ⁵Die Vertretung untereinander ist möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch die Stelle abberufen werden, von der es bestellt worden ist; ein Nachfolger ist unverzüglich zu bestellen.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beschwerdeausschusses führen nach Ablauf dieser Zeit die Geschäfte bis zur Konstituierung eines neuen Beschwerdeausschusses weiter.
- (6) ¹Der Beschwerdeausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Stimmenenthaltungen sind unzulässig. ³Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der Krankenkassen und der KZV Berlin sowie der unparteiische Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Zur Geschäftsverteilung, Stellvertretung und zu den weiteren Einzelheiten gibt sich der Beschwerdeausschuss eine Geschäftsordnung.

Abschnitt III Aufgabenverteilung

§ 7 Aufgaben der Prüfungsstelle

- (1) Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung auf der Grundlage von begründeten Prüfanträgen sowie im Rahmen der getroffenen Regelungen zur Stichprobenprüfung und zur Auffälligkeitsprüfung und berät in erforderlichen Fällen Vertragszahnärzte/Praxen in Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung.
- (2) Die Prüfungsstelle bereitet die für die Prüfungen zahnärztlicher Leistungen nach § 106a SGB V sowie zahnärztlich verordneter Leistungen nach § 106b SGB V erforderlichen Daten und sonstigen Unterlagen auf, trifft Feststellungen zu den für die Wirtschaftlichkeit wesentlichen Sachverhalten und entscheidet, ob
 - a. die von den Vertragszahnärzten/Praxen abgerechneten oder veranlassten Leistungen gemäß § 106 a SGB V den Bestimmungen über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen,
 - b. die Verordnungsweise nach § 106 b SGB V und den dazugehörigen Rahmenvorgaben, den Bestimmungen über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht,und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dabei sollen gezielte Beratungen weiteren Maßnahmen in der Regel vorausgehen.
- (3) ¹Die Prüfungsstelle kann sich qualifizierter Berater bedienen. ²Diese werden von dem Leiter der Prüfungsstelle vorgeschlagen und zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich benannt.
- (4) ¹Werden im Rahmen eines Verfahrens der Wirtschaftlichkeitsprüfung sachliche (z.B. gebührenordnungsmäßige) oder rechnerische Fehler in der Abrechnung, die nicht von nachrangiger Bedeutung sind, festgestellt, so wird entgegen des § 3 Abs. 9 die Abrechnung an die KZV Berlin zur Überprüfung gegeben. ²Die Frist für Anträge auf sachlich-rechnerische Richtigstellung gilt in diesem Fall als gewahrt. ³Soweit erforderlich, wird bis zur Richtigstellung der Abrechnung das Verfahren ausgesetzt. ⁴Der entsprechende Sachverhalt ist in einer Niederschrift festzuhalten. ⁵Die KZV Berlin soll ihre Überprüfung zeitnah durchführen und hat das Ergebnis der zuweisenden Prüfungseinrichtung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Neben ihren sich aus dem § 106 ff. SGB V ergebenden Aufgaben obliegen der Prüfungsstelle die in § 4 WiPrüVO genannten Aufgaben.

§ 8 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

- (1) ¹Der unparteiische Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. ²Ihnen steht jederzeit das Recht der Einsichtnahme in die jeweiligen Prüfungsakten zu. ³Sie haben über den Hergang der Beratung sowie über die Person des von einem Prüfungsverfahren betroffenen Vertragszahnarztes/Praxen und über die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

- (2) ¹Auf das gesamte Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung finden §§ 16, 17 SGB X Anwendung. ²Über Anträge auf Ablehnung eines Mitglieds des Beschwerdeausschusses wegen Befangenheit entscheidet der Ausschuss unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.
- (3) ¹Der Vorsitzende/Stellvertreter ist für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses verantwortlich. ²Er führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und wird von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt. ³Insbesondere hat er
- a. die Sitzungstermine in Benehmen mit den Ausschussmitgliedern festzusetzen,
 - b. soweit erforderlich, unabhängige Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten zu beauftragen,
 - c. die Entscheidungen vorzubereiten, einschließlich der Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten sowie der Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen an die Beteiligten,
 - d. die Sitzung zu leiten,
 - e. die Entscheidung zu unterzeichnen und
 - f. den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

**Abschnitt IV:
Allgemeine Vorschriften über das Verfahren, Beweismittel**

**§ 9
Allgemeine Vorschriften über das Prüfungsverfahren**

- (1) Die Verfahren vor der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss sind nicht öffentlich.
- (2) Beteiligte an den Verfahren sind der Vertragszahnarzt/die Praxis, die Krankenkassen, die Verbände der Krankenkassen und die KZV Berlin.
- (3) Der betroffene Vertragszahnarzt/die Praxis kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Es wird eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte enthält alle zu den Prüfungsverfahren vorliegenden Unterlagen, Schriftstücke, Protokolle, schriftliche Hinweise, ggf. Bescheide und ggf. sozialgerichtliche Urteile.

**§ 10
Beweismittel**

- (1) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erheben die notwendigen Beweise von Amts wegen oder auf Antrag.
- (2) Beweismittel sind insbesondere:

- a. die zur Abrechnung eingereichten Kopien der Abrechnungsbelege bei Handabrechnern bzw. die aufgrund der Online-Abrechnung erstellbaren Abrechnungsbelege und ggf. sonstige Abrechnungsunterlagen (z. B. Laborrechnungen),
 - b. Verordnungen und Unterlagen über veranlasste Leistungen,
 - c. Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages Zahnärzte einschließlich Röntgenaufnahmen,
 - d. statistische Unterlagen,
 - e. Ergebnisse von Nachuntersuchungen,
 - f. Modelle,
 - g. alle übrigen geeigneten Unterlagen,
 - h. die Heranziehung eines externen Sachverständigen (Sachverständigenbeweis).
- (3) ¹Die Beteiligten haben bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken. ²Der Vertragszahnarzt/die Praxis hat im Rahmen der Mitwirkungspflicht alle erbetenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich sind. ³Kommt der Vertragszahnarzt/die Praxis der Mitwirkungspflicht ohne ausreichende Begründung nicht nach, hat der Vorstand der KZV Berlin nach entsprechender Information durch den Leiter der Prüfungsstelle zu prüfen, ob disziplinarische Maßnahmen einzuleiten sind.

Abschnitt V: Beratung

§ 11

Beratung

- (1) ¹Zur Erfüllung ihrer Beratungsaufgaben kann sich die Prüfungsstelle eines oder mehrerer Beratungszahnärzte bedienen. Es gilt § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Bei der erstmaligen Überprüfung des Vertragszahnarztes/der Praxis im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung hat das Beratungsverfahren Vorrang. ²Hierfür können alle notwendigen Unterlagen im Sinne des § 10 angefordert werden. ³Erfolgen in dem Beratungsgespräch mit dem Vertragszahnarzt/der Praxis keine weiteren Maßnahmen oder Hinweise, gilt in einem eventuell folgenden Prüfungsverfahren nach wie vor der Grundsatz aus § 106 Abs. 2 SGB V.
- (2) ¹Der Inhalt des Beratungsgespräches, welcher zu protokollieren ist, soll die Beratung über Behandlungs- und Ordnungsverhalten sowie über Behandlungs- und Ordnungsalternativen sein. ²Nach § 106 c Abs. 5 SGB V sind die Beratungen jährlich statistisch zu erfassen und den Vertragspartnern zur Kenntnis zu reichen. ³Eine Beratung schließt die Festsetzung weitergehender Maßnahmen durch die Prüfungsstelle nicht aus.
- (3) ¹Die zahnärztlichen Berater können darüber hinaus insbesondere zur fachlichen Unterstützung (z.B. Bewertung von Röntgenbildern, Röntgendokumentation, Aufzeichnungen mit zahnmedizinischen Inhalten) bei der Entscheidungsfindung herangezogen werden. ²Die Prüfungsstelle

entscheidet abhängig von der jeweiligen Sachlage und nach Rücksprache mit dem Leiter, inwieweit sie sich der Berater bedient. ³Der Beratung geht dabei ein konkreter Prüfungsauftrag durch die Prüfungsstelle voraus.

Abschnitt VI:

Prüfungsverfahren und Prüfungsmethoden

§ 12

Prüfung der Wirtschaftlichkeit auf begründeten Antrag

- (1) ¹Die Wirtschaftlichkeit von erbrachten abgerechneten vertragszahnärztlichen Leistungen, Überweisungen sowie sonstig veranlassten zahnärztlichen Leistungen kann auf begründeten Antrag einzelner Krankenkassen, mehrerer Krankenkassen gemeinsam oder der KZV Berlin durch die Prüfungsstelle geprüft werden. ²Der Antrag ist schriftlich bei der Prüfungsstelle einzureichen und substantiiert, d.h. mit konkreten Versicherten/fallbezogenen Feststellungen zu begründen. ³Hierzu sind der betroffene Vertragszahnarzt/die Praxis bzw. die zahnärztlich geleitete Einrichtung und der betroffene Abrechnungszeitraum anzugeben sowie der Prüfungsanlass und die konkreten Verdachtsmomente iSd § 106b Abs. 2 SGB V zu benennen. ⁴Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern sie dem Antragsteller vorliegen.
- (2) Insbesondere prüft die Prüfungsstelle auf begründeten Antrag im einzelnen Behandlungsfall bei den von den Krankenkassen genehmigten Leistungen des BEMA-Teil 2 (Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch), Kiefergelenkserkrankungen (Aufbissbehelfe)) die Wirtschaftlichkeit, bei BEMA-Teil 4 (Systematische Behandlung von Parodontopathien) auf die Wirtschaftlichkeit und die richtlinienkonforme Umsetzung sowie bei KFO-Behandlungen (BEMA-Teil 3) für die die Krankenkasse auf Grund des Behandlungsplans-, Therapieänderungs- oder Verlängerungsantrages zwar die Kosten übernommen hat, aber die abgerechneten Leistungen über den Umfang der bewilligten Leistungen hinausgehen.
- (3) ¹Das Prüfungsverfahren ist innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten ab Erlass des Honorarbescheides von der kostentragenden Krankenkasse zu beantragen. ²Diese Antragsfrist gilt auch für die KZV Berlin. ³Prüfanträge zu einzelnen Behandlungsfällen nach BEMA-Teil 3 können spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Kenntnis des Endes der Behandlung (oder nach Abbruch) bzw. 3 Monate nach Auszahlung des Eigenanteils gestellt werden. ⁴Prüfanträge, die Bema-Teile 2 und 4 betreffend, sollen quartalsweise gestellt werden. ⁵Die Prüfungsstelle hat eine Entscheidung innerhalb von weiteren 12 Monaten zu treffen. ⁶Die 12-monatige Frist beginnt nach dem rechnerischen Ende der 18-monatigen Antragsfrist.
- (4) ¹Die Prüfungsstelle informiert den betroffenen Vertragszahnarzt/die betroffene Praxis bzw. die betroffene zahnärztlich geleitete Einrichtung unverzüglich über die erfolgte Antragstellung und die damit verbundene Einleitung eines Prüfungsverfahrens. ²Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung.
- (5) ¹Die Prüfungsstelle hat Praxisbesonderheiten, die sich aus besonderen Standort- und Strukturmerkmalen der betroffenen Praxis oder bei besonderen Behandlungsfällen ergeben, zu berücksichtigen. ²Die Praxisbesonderheiten sind vor Durchführung der Prüfungen als besonderer Versorgungsbedarf durch die Prüfungsstelle anzuerkennen; dies gilt insbesondere auch bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Besuchsleistungen.

§ 13

Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Stichproben

- (1) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Stichproben ist aktuell und zeitnah durchzuführen
- (2) ¹Prüfungsgegenstand sind die abgerechneten konservierenden und chirurgische Leistungsfälle der letzten vier Quartale inklusive des Aufgreifquartals. ²Die KCH-Abrechnungsbelege liefert die KZV Berlin.
- (3) Der Vertragszahnarzt/die Praxis wird hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der fachgerechten, den Richtlinien entsprechenden Erbringung seiner vertragszahnärztlichen Versorgung insgesamt geprüft und beraten.
- (4) Die Tätigkeit der Prüfungsstelle bei der Stichprobenprüfung untergliedert sich in zwei Phasen; die Einleitung des Prüfungsverfahrens und dem Prüfungsverfahren selbst.
- (5) ¹Zur Einleitung des Prüfungsverfahrens erhält die Prüfungsstelle quartalsweise durch die KZV Berlin praxisbezogen sowie versichertenbezogene Stichproben. ²Die Stichprobenprüfung erfolgt mittels computergestützter Zufallsgenerierung. ³An der Stichprobenziehung kann die Prüfungsstelle teilnehmen. ⁴Das Ergebnis wird protokolliert.
 - a) In die praxisbezogenen Stichprobe werden je Quartal 2 % der in § 2 der Prüfungsvereinbarung benannten abrechnenden Vertragszahnärzte/Praxen einbezogen, die mindestens seit vier Quartalen zugelassen oder ermächtigt waren. Die Stichprobe wird mittels nummerierter Liste, welche den abrechnenden Vertragszahnarzt/den Praxisnamen und die Praxisnummer beinhaltet, übermittelt.
 - b) Aus den Abrechnungsunterlagen der in die Prüfung einbezogenen Vertragszahnärzte/Praxen im Aufgreifquartal werden versichertenbezogenen Stichproben gezogen. Die versichertenbezogenen Stichproben umfassen mindestens 20 Prozent der abgerechneten Fälle, mindestens jedoch 100 Behandlungsfälle im Aufgreifquartal. Die KZV Berlin führt die Daten (Praxisnummer, Kassenummer, KV-Nummer, Abrechnungsdaten) behandlungsfallbezogen für ein Jahr (letzten vier Quartale inkl. Aufgreifquartal) zusammen und übermittelt diese im Wege der elektronischen Datenübertragung an die Prüfungsstelle. Die Stichprobenziehung erfolgt mittels computergestützter Zufallsgenerierung.
 - c) Die Prüfungsstelle überprüft anhand der vorliegenden Daten, ob das Prüfungsverfahren bei dem im Wege der Stichprobe ausgewählten Vertragszahnärzten/Praxen durchgeführt wird (Vorprüfung). Dabei kann sie sich qualifizierter Berater bedienen. Der Beratung geht dabei ein konkreter Prüfungsauftrag durch die Prüfungsstelle voraus. Von einem Prüfungsverfahren ist abzusehen, wenn bereits die Vorprüfung durch die Prüfungsstelle ergibt, dass keine Auffälligkeiten vorliegen bzw. diese durch bekannte Besonderheiten der Praxis (wie bspw. besondere Praxisausrichtung, besondere Patientenstruktur, vermehrte Notdiensttätigkeit etc.) erklärt werden. Die Regelung des § 12 Abs. 6 gilt. Zur Rechenschaftslegung erfasst die Prüfungsstelle sämtliche Prüfungsverfahren statistisch.

(6) ¹Ist eine hinreichende Beurteilung des Sachverhaltes nicht möglich, fordert die Prüfungsstelle Unterlagen vom betroffenen Vertragszahnarzt/Praxis (wie Röntgen-Bilder, Patientenkartei) an. ²Hierzu setzt sie eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen. ³Neben der schriftlichen Stellungnahme durch den Vertragszahnarzt/die Praxis kann auf Wunsch auch mündlich bei der Prüfungsstelle vorgetragen werden. ⁴Hierbei ist die Hinzuziehung eines qualifizierten Beraters möglich. ⁵Anhand der vorliegenden Daten und Unterlagen erfolgt eine umfassende Prüfung durch die Prüfungsstelle. ⁶Dabei kann sie sich qualifizierter Berater bedienen. ⁷Der Beratung geht dabei ein konkreter Prüfungsauftrag durch die Prüfungsstelle voraus. ⁸Die Regelung des § 12 Abs. 6 gilt. ⁹Ergebnisse der Prüfung können sein:

- a) Das Prüfungsverfahren wird mit einem Anerkenntnis oder einem Abrechnungshinweis beendet.
- b) Mit dem betroffenen Vertragszahnarzt/der Praxis wird ein Beratungsgespräch gemäß § 11 geführt.
- c) Das Prüfungsverfahren wird mit einem Hinweis oder einer Honorarkürzung beendet.
- d) Die Honorarkürzung kann auch vergleichsweise erfolgen.
- e) Die Abrechnung wird zur sachlich-rechnerischen Richtigstellung an die KZV Berlin abgegeben (s.a. § 3 Abs. 9).

¹⁰Die Prüfungsergebnisse werden dem Vertragszahnarzt/der Praxis gegenüber in den Fällen a), b) und e) schriftlich mitgeteilt und im Fall c) in einem schriftlichen Bescheid festgehalten. ¹¹Der Bescheid muss den Gegenstand der Prüfung und das Prüfungsquartal/die Prüfungsquartale bezeichnen. ¹²Darüber hinaus enthält der Bescheid die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ¹³Er ist vom Leiter der Prüfungsstelle bzw. dem Unterschriftsberechtigten zu unterzeichnen.

(7) ¹Prüfungsmethoden sind grundsätzlich die repräsentative Einzelfallprüfung mit anschließender Hochrechnung bzw. die Einzelfallprüfung. ²Entsprechend dem Gebot effektiver Wirtschaftlichkeitsprüfungen sind für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit (im/in Folgequartal/en) und/oder in Fällen mit unverhältnismäßig hohem und damit unzumutbarem Prüfaufwand, so gegeben bei gezogenen und zu überprüfenden Behandlungsfällen von ≥ 150 , pauschale Honorarkürzungen zulässig. ³Nur in diesen Fällen stellt die KZV der Prüfungsstelle weitergehende Statistiken im Sinne einer statistischen Vergleichsprüfung zur Verfügung. ⁴Die pauschalen Honorarkürzungen sind mittels Einzelfallfeststellungen zu konsolidieren.

(8) ¹Bei der repräsentativen Einzelfallprüfung werden exemplarisch (mindestens 20 Prozent der abgerechneten Fälle, mindestens jedoch 100 Fälle) Behandlungsfälle untersucht und der ermittelte unwirtschaftliche Behandlungsumfang auf die gesamte Praxis hochgerechnet. ²Die Unwirtschaftlichkeit im Einzelfall ist an Hand jedes geprüften Behandlungsfalles darzustellen. ³Vom unwirtschaftlich ermittelten Gesamtbetrag ist sodann ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 25 Prozent vorzunehmen. ⁴Der Sicherheitsabschlag trägt dem Stichprobenumfang Rechnung und berücksichtigt potenzielle Unrichtigkeiten des Kürzungsvolumens (sog. Konfidenzbereich der hochgerechneten Kürzung). ⁵Die unwirtschaftlichen Feststellungen in den einzelnen Behandlungsfällen sind dann für die Gesamtheit der Abrechnung des Vertragszahnarztes/der Praxis repräsentativ, wenn ein bestimmter Fehler immer wiederkehrt (kein „Zufallstreffer“) und ausreichend Fälle im Einzelnen geprüft wurden, um anzunehmen, dass die Gegebenheiten bei den ungeprüften Fällen im Wesentlichen die gleichen sind.

(9) Bei der Einzelfallprüfung wird die Behandlungsweise des Vertragszahnarztes/der Praxis im einzelnen Behandlungsfall überprüft. Die Regelungen der Abs. 6 und 10 gelten entsprechend.

- (10) Im Falle einer Kürzungsmaßnahme ermittelt die Prüfungsstelle den Gesamtkürzungsbetrag und teilt diesen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist der KZV Berlin mit, die dann unter Berücksichtigung der jeweiligen Vergütungsvereinbarung die Verrechnung mit den jeweiligen Krankenkassen bzw. den Verbänden vornimmt.
- (11) Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Erkenntnisse über sachlich-rechnerische Unrichtigkeiten gilt § 7 Abs. 4.
- (12) Eine Stichprobenprüfung unterbleibt, wenn der Vertragszahnarzt/die Praxis innerhalb eines zurückliegenden Zeitraums von 2 Jahren seit dem 1. des Monats, welcher dem Quartal der Stichprobenziehung folgt, einer Stichprobenprüfung unterlag.
- (13) Hat für den Prüfungszeitraum oder Teile des Prüfungszeitraumes bereits eine Auffälligkeitsprüfung stattgefunden, so schließt dies eine Stichprobenprüfung aus.

§ 14

Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Auffälligkeit (Auffälligkeitsprüfung)

- (1) ¹Der Prüfungsstelle obliegt die Prüfung nach Auffälligkeiten. ²Anhaltspunkte für eine Unwirtschaftlichkeit der Behandlungsweise sind insbesondere anzunehmen, wenn
 - a) die statistischen Unterlagen dies indizieren
 - b) die Abrechnungsunterlagen oder sonstige Kenntnisse ggf. aus Vorquartalen darauf schließen lassen.

³ Die Prüfung nach Auffälligkeiten unterteilt sich in die Einleitung des Prüfungsverfahrens und das Prüfungsverfahren selbst.
- (2) ¹Zur Einleitung des Prüfungsverfahrens erhält die Prüfungsstelle quartalsweise durch die KZV Berlin eine Aufstellung jener Vertragszahnärzte/Praxen deren Gesamtfallwert BEMA-Leistungen (Punkte für BEMA-Leistungen /Fall) den durchschnittlichen Fallwert aller abrechnenden Vertragszahnärzte/Praxen der jeweiligen Fachgruppe (Allgemeinzahnärzte und Chirurgen, außer zahnärztliche Nachtnotdienste) mit mindestens 40 % überschreitet. ²Die Statistik stellt ein Aufgreifkriterium für die Prüfung nach Auffälligkeiten dar. ³Bei der Auswahl der in die Prüfung einbezogenen Vertragszahnärzte/Praxen bleiben diejenigen unberücksichtigt, deren Fallzahl weniger als 200 im Prüfungsquartal beträgt und/oder deren Gesamtfallwert (Punkte/Fall) den durchschnittlichen Fallwert aller abrechnenden Vertragszahnärzte/Praxen der jeweiligen Fachgruppe lediglich bis zu 39,99% überschreitet. ⁴Als weitere Aufgreifkriterien, die auf eine Unwirtschaftlichkeit der Behandlungsweise im KCH-Bereich schließen lassen, kommen für die Prüfungsstelle Abrechnungsunterlagen oder sonstige Kenntnisse ggf. aus Vorquartalen in Betracht. ⁵Mittels dieser Aufgreifkriterien erfolgt durch die Prüfungsstelle die Auswahl der in die Prüfung einbezogenen bis zu 60 Vertragszahnärzte/Praxen im Prüfungsquartal. ⁶Die durch die Prüfungsstelle ausgewählten Vertragszahnärzte/Praxen sowie deren Auffälligkeiten (z.B. einzelne BEMA-Gebührennummern, Gesamtfallwert) werden der KZV Berlin mitgeteilt, damit diese die jeweilige praxisbezogene 100-Fall-Quartalsstatistiken sowie bezogen auf die jeweils auffälligen BEMA-Gebührennummern bzw. Fallkostenwerte die versichertenbezogenen Stichproben zur Verfügung stellt. ⁷Die versichertenbezogenen Stichproben umfassen mindestens 20 Prozent der abgerechneten Fälle, mindestens jedoch 100 Behandlungsfälle im Prüfungsquartal. ⁸Die Stichprobenziehung erfolgt mittels computergestützter Zufallsgenerierung.
- (3) Im Weiteren gelten die Regelungen des § 13 Abs. 5 c und Abs. 6 bis 11.

- (4) Hat für den Prüfungszeitraum oder Teile des Prüfungszeitraumes bereits eine Stichprobenprüfung stattgefunden, so schließt dies eine Auffälligkeitsprüfung aus.

§ 15

Prüfung der Ordnungsweise

- (1) ¹Für die Prüfung der wirtschaftlichen Ordnungsweise nach § 106 b SGB V gelten die für die Prüfung der zahnärztlichen Ordnungsweise vereinbarten einheitlichen Rahmenvorgaben der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes. ²Die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen.
- (2) Auf Antrag prüft die Prüfungsstelle die Wirtschaftlichkeit der Ordnungsweise insbesondere bei
- a. Arzneimitteln, Verbandmitteln und Medizinprodukten
 - b. Heilmitteln
- (3) ¹Die Prüfungsanträge sind zahnarztbezogen unter Angabe der geforderten Regressbeträge zu stellen. ²Den Anträgen sind die Ordnungsblätter und die dazugehörigen Behandlungsaussweise beizufügen.
- (4) ¹Für die Prüfung zahnärztlich verordneter Leistungen ist der Antrag spätestens 18 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistungen verordnet worden sind, bei der Prüfungsstelle einzureichen. ²Die Prüfungsstelle hat eine Entscheidung innerhalb von weiteren 12 Monaten nach Ablauf der oben genannten Fristen zu treffen. ³Die 12-monatige Frist beginnt nach dem rechnerischen Ende der 18-monatigen Antragsfrist.
- (5) Die obig genannten Regelungen gelten ausschließlich, soweit sie den Rahmenvorgaben auf Bundesebene nicht zuwiderlaufen.

§ 16

Ausschlussfrist

¹Kürzungen und Nachforderungen als Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind neben den speziellen Fristenregeln in § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 innerhalb von zwei Jahren durch die Prüfungsstelle festzusetzen, soweit keine Vertrauensausschlussstatbestände nach § 45 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 SGB X vorliegen. ²Die Frist beginnt für zahnärztliche Leistungen mit dem Erlass des Honorarbescheids (für das I. Quartal 31. Juni, für das II. Quartal 30. September, für das III. Quartal 31. Dezember und für das IV. Quartal 31. März) und für zahnärztlich verordnete Leistungen ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistungen verordnet worden sind, zu laufen. ³Für die Wahrung der Ausschlussfrist ist der Erlass des Bescheids der Prüfungsstelle maßgebend. ⁴Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Ausschlussfrist gelten entsprechend § 45 Abs. 2 SGB I die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 17

Sonstiger Schaden

Für die Feststellung eines sonstigen Schadens und einer unzulässigen Verordnungsweise ist die KZV zuständig.

Abschnitt VII

Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

§ 18

Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) ¹Gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle kann jeder Verfahrensbeteiligte binnen eines Monats Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. ³Die Prüfungsstelle hat die Abrechnungsunterlagen solange in den Akten zu belassen, bis der Bescheid Rechtskraft erlangt hat.
- (2) ¹Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Widersprüche. ²Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. ³Der Beschlussfassung muss eine Beratung vorausgehen. ⁴Der Beschluss ist in Form eines Bescheides schriftlich abzusetzen. ⁵Der Bescheid enthält die Entscheidung, den Sachverhalt und die tragenden Gründe der Entscheidung. ⁶Er muss sich mit den wesentlichen Einwänden der Beteiligten auseinandersetzen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁷Der Bescheid ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. ⁸Der Bescheid soll den Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung zugestellt werden, er muss spätestens nach 5 Monaten zugestellt sein.
- (3) Anstelle eines Bescheides kann der Beschwerdeausschuss eine vergleichsweise Regelung mit den Beteiligten herbeiführen.
- (4) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Kosten des Vorverfahrens auf Grundlage des § 63 SGB X.

Abschnitt VIII:

Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1.1.2022 in Kraft und wird durch die Prüfungseinrichtungen erstmals für das Abrechnungsquartal I/2022 angewandt. Sie ersetzt die bis einschließlich Abrechnungsquartal IV/2021 gültige Prüfungsvereinbarung vom 13.03.2008 idF. vom 13.04.2016 nebst Protokollnotizen.

§ 20

Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2023, gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Prüfungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Berlin, Potsdam, Kassel, den 28.01.2022

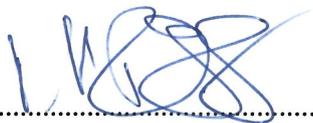


Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin



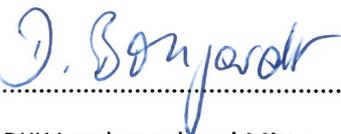
Katrin Schünemann

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg



BKK Landesverband Mitte

Landesvertretung Berlin und Brandenburg

F. ua

.....
BIG direkt gesund

i.A. /

.....
KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Berlin

i. d. Hamme

.....
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

PROTOKOLLNOTIZ zur Prüfungsvereinbarung vom 28.01.2022

Behandlungsdaten von auftragsweise Betreuten nach § 264 SGB V sind bis auf Weiteres nicht in die Prüfungsverfahren einzubeziehen. Sollte die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in der zu diesem Thema laufenden Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die auftragsweise Betreuten im Sinne des § 264 SGB V in die Prüfungen einzubeziehen sind, lassen die Vertragspartner dieses Ergebnis für die nachfolgenden Prüfzeiträume gegen sich gelten. Eine rückwirkende Einbeziehung findet nicht statt. Die Vertragspartner verständigen sich über die konkrete verfahrensrechtliche Ausgestaltung/Umsetzung durch die Einbeziehung.

Zwischen den Vertragspartner besteht Einvernehmen darüber, dass die Arbeit der Prüfungsstelle zu jeder Zeit gewährleistet werden muss. Um die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Vorgaben auf das Auftragsvolumen und den damit verbundenen Arbeitsaufwand zu bewerten, vereinbaren die Vertragspartner nach einem Jahr in einen Austausch einzutreten und ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Berlin, Potsdam, Kassel, den 28.01.2022

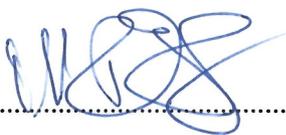


Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin



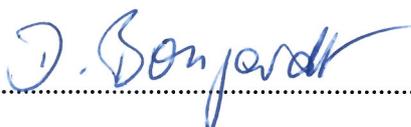
Katrin Schünemann

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

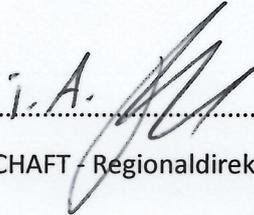


BKK Landesverband Mitte

Landesvertretung Berlin und Brandenburg



.....
BIG direkt gesund



.....
KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Berlin



.....
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)